

Vom [Datum]

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 38 des Bestattungsgesetzes vom, unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben],

beschliesst:

I.

1. Gegenstand und Geltungsbereich

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt das Grabmalwesen auf dem Friedhof am Hörnli und dem Wolfgottesacker.

² Als Grabmal gilt ein Grabzeichen, welches an der Grabstätte einer verstorbenen Person für eine bestimmte Zeit fest installiert ist.

³ Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten sinngemäss auch für die Friedhöfe der Gemeinden Bettingen und Riehen, sofern diese dafür keine eigenen Bestimmungen erlassen.

2. Zuständigkeit und Ausführungsbestimmungen

§ 2 Zuständige Behörde

¹ Der Vollzug dieser Verordnung obliegt der Stadtgärtnerei.

² Die Stadtgärtnerei kann Ausführungsbestimmungen zu den Grabmalvorschriften erlassen. Für einzelne Grabfelder oder Sektionen kann sie überdies spezielle Vorschriften erlassen.

³ Die Ausführungsvorschriften der Stadtgärtnerei bedürfen der Genehmigung des Bau- und Verkehrsdepartements.

3. Gesuch und Bewilligung

§ 3 Bewilligungspflicht und Gesuche

¹ Die Erstellung von Grabmälern, ihre Entfernung sowie sämtliche Arbeiten an und im Zusammenhang mit Grabmälern sind bewilligungspflichtig.

² Sämtliche Bewilligungsgesuche sind auf dem von der Stadtgärtnerei vorgesehenen Formular einzureichen.

³ Dem Gesuch für ein Grabmal ist eine vermasste Zeichnung im Massstab 1:10 in doppelter Fertigung beizufügen, welche das Grabmal in Motiv, Symbolik und Schrift eindeutig wiedergeben muss. Ebenso ist das vorgesehene Fundament anzugeben.

⁴ Sofern es für die Beurteilung des Gesuchs erforderlich ist, kann die Stadtgärtnerei ergänzende Unterlagen wie die Vorlage eines Modells im Massstab 1:10, von Zeichnungen, von Umrisschablonen oder von Maquetten im Massstab 1:1 zum Aufstellen auf der Grabstätte oder von Materialmustern verlangen.

§ 4 Gesuche für Grabmale auf dem Wolfgottesacker

¹ Ergänzend zu den Unterlagen nach § 3 dieser Verordnung ist bei einem Gesuch für ein neues Grabmal auf dem Wolfgottesacker eine massstäbliche Zeichnung der Grabmalreihe (mit je zwei Nachbarsteinen links und rechts) sowie eine Zeichnung der Schriftzeichen in Originalgrösse (je 3-4 Buchstaben und Ziffern) einzureichen.

§ 5 Bewilligung

¹ Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

² Wird das Grabmal nicht innert eines Jahres nach Erteilen der Bewilligung aufgestellt, ausgetauscht oder verlegt, so erlischt die Bewilligung, sofern nicht vorgängig um eine Verlängerung ersucht wurde.

§ 6 Vorweisen der Bewilligung

¹ Wer bewilligungspflichtige Arbeiten im Zusammenhang mit einem Grabmal ausführt, muss die entsprechende Bewilligung auf Verlangen dem Friedhofpersonal vorweisen.

4. Grabmäler

§ 7 Grundsätze

¹ Auf einem Grab darf grundsätzlich nur ein Grabmal errichtet werden.

² Folgende Arten von Grabmälern sind zugelassen:

- a) stehende Grabmäler;
- b) liegende Grabmäler;
- c) Skulpturen oder Plastiken.

³ Lässt die spezielle kunsthandwerkliche Gestaltung das Anbringen der Schrift auf einer Skulptur oder Plastik nicht zu, kann die Stadtgärtnerei eine separate Liegeplatte als Schrifträgerin bewilligen.

⁴ Aus Gründen der Religionszugehörigkeit kann die Stadtgärtnerei besondere Vorschriften erlassen.

§ 8 Material

¹ Als Werkstoffe für Grabmäler sind zugelassen:

- a) Naturstein europäischer Herkunft;
- b) Holz europäischer Herkunft;
- c) Metalle.

² In Absatz 1 nicht genannte Materialien dürfen nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der Stadtgärtnerei verwendet werden.

³ Für Grabmäler auf dem Wolfgottesacker ist übermässig buntes und durch Einschlüsse oder Adern stark unruhig wirkendes Gestein unzulässig.

§ 9 Masse

¹ Die Stadtgärtnerei legt die zulässigen Masse von Grabmälern in den Ausführungsbestimmungen fest.

² Für die Messung der Höhe von Grabmälern gilt der Plattenweg vor dem Grab als Fixpunkt.

§ 10 Gestaltung

¹ Das Grabmal hat in Motiv, Symbolik und Schrift kunsthandwerklich gestaltet zu sein.

² Steine mit in der Vorderfläche oder Kopfpartei eingeschweiften und vergleichbaren Erscheinungsformen sind unzulässig.

³ Der Einsatz von Farben ist nur zur Ausmalung von eingravierten Motiven, Symbolen oder Schriften gestattet, sofern die Farbgebung monochrom und harmonisch ist.

⁴ Vergoldete Motive, Symbole und Schriften sind zulässig.

§ 11 Bearbeitung

¹ Politur bei Steinen ist nicht zulässig; geschliffene Flächen aller Art dürfen weder glänzen noch spiegeln.

² Grabmäler auf dem Wolfgottesacker müssen allseitig bearbeitet sein. Nicht zugelassen sind Findlinge, bruchrohe, unbearbeitete findlingsähnliche oder gesprengte Steine.

§ 12 Motive und Symbole

¹ Die dargestellten Motive und Symbole sowie die kunsthandwerkliche Qualität der Darstellung haben der Würde des Ortes zu entsprechen.

² Fotografien sind grundsätzlich nicht gestattet. Die Stadtgärtnerei kann in den Ausführungsbestimmungen Ausnahmen bezüglich Portraitfotografien vorsehen.

§ 13 Inschriften

¹ Die Schrift muss sich in Grösse, Art, Gestaltung und Farbgebung harmonisch in das Grabmal einfügen.

² Auf Findlingen, bruchrohen, unbearbeiteten findlingsähnlichen oder gesprengten Steinen sind nur handwerklich eingravierte Schriften zulässig.

³ Für aufgesetzte Schriften darf nur wetterbeständiges Metall verwendet werden. Die Zulassung von Metallschriften bleibt jedoch auf Grabmäler aus Hartgestein mit ebengearbeiteten Flächen beschränkt.

⁴ Die Erstellerin oder der Ersteller eines Grabmals darf, sofern die ausdrückliche Zustimmung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers vorliegt, ihren bzw. seinen Namen unauffällig anbringen.

⁵ Schriften auf Grabmälern auf dem Wolfgottesacker dürfen nur auf ruhigen, gleichmässig gearbeiteten Flächen angebracht oder graviert werden.

§ 14 Nachschriften

¹ Nachschriften müssen auf das bestehende Grabmal platziert werden und in der gleichen Technik und Grösse wie die bestehenden Inschriften ausgeführt werden.

² Fehlt der Platz für eine Nachschrift, so kann die Stadtgärtnerei eine zusätzliche Liegeplatte - im gleichen Material, mit der gleichen Technik der Inschrift und in der gleichen gestalterischen Form wie das bestehende Grabmal - bewilligen.

§ 15 Ausnahmen

¹ Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 7 bis 14 dieser Verordnung können von der Stadtgärtnerei bewilligt werden, sofern eine ausserordentliche kunsthandwerkliche Gestaltung vorliegt und das Grabmal der Würde des Ortes entspricht.

5. Setzen und Unterhalt von Grabmälern

§ 16 Setzen von Grabmälern

¹ Die Stadtgärtnerei bestimmt, ab welchem Zeitpunkt ein Grabmal gesetzt werden darf. Frühestens dürfen Grabmäler nach Ablauf der nachfolgenden Wartefristen gesetzt werden:

- a) bei Erdreihengräbern darf das Grabmal sechs Monate nach der Bestattung gesetzt werden, jedoch frühestens nach erfolgter Verlegung des Plattenwegs entlang der gesamten Grabreihe;
- b) bei Urnenreihengräbern darf das Grabmal drei Monate nach der Beisetzung gesetzt werden, jedoch frühestens nach erfolgter Planie des Grabfelds;
- c) bei Familiengräbern dürfen liegende Grabmäler frühestens neun Monate nach der Erdbestattung gesetzt werden.

² Beim Setzen von Grabmälern ist auf Bestattungen gebührend Rücksicht zu nehmen.

³ Bei gefrorenem, schneebedecktem oder stark aufgeweichtem Boden ist das Setzen von Grabmälern nicht gestattet.

§ 17 Sicherheit und Sorgfalt

¹ Grabmäler müssen so beschaffen sein, dass ein gefahrloses Pflegen der Gräber und ein gefahrloses Begehen der Grabfelder möglich sind. Die Stadtgärtnerei kann Ausführungsbestimmungen zu den Sicherheitsanforderungen an Grabmäler erlassen.

² Bei allen anfallenden Arbeiten auf den Gräbern sind Beschädigungen benachbarter Gräber und Grabmäler sowie die Beschädigung der gärtnerischen Gesamtanlage zu vermeiden.

§ 18 Fundament

¹ Wer ein Grabmal aufstellt oder aufstellen lässt, hat auf eigene Kosten für ein ausreichendes Fundament zu sorgen.

§ 19 Nachkontrolle

¹ Frisch gesetzte Grabmäler werden einer Nachkontrolle durch die Stadtgärtnerei unterzogen.

² Beanstandungen werden der Erstellerin oder dem Ersteller sowie der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grabmals zur Kenntnis gebracht und die Abänderung oder Wegnahme des Grabmals verfügt, sofern der fragliche Mangel nicht umgehend behoben wird.

§ 20 Instandhaltung

¹ Die Überwachung der Standfestigkeit der Grabmäler ist Sache der Eigentümerin oder des Eigentümers des Grabmals.

² Schrägstehende oder umgefallene Steine sind umgehend in ordnungsgemässen Zustand zu bringen.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann

Die Staatschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl